

Hochrisikogebiet

- Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit anderen Geflügelarten ist verboten (Ausnahmen, wenn keine Risiko besteht)
- Verbot der Freilandhaltung, außer
 - Geflügel ist durch Netze, Dächer o.ä. durch den Viruseintrag über Wildvögel geschützt
 - Futter- und Wasserversorgung im Stall oder in einem Unterstand, der keine Zugang für Wildvögel hat
- Verbot von Wasserbecken im Freien, außer es ist für das Tierwohl erforderlich und gegen Zuflug von Wildvögeln geschützt
- Keine Versorgung von Geflügel mit Oberflächenwasser

Hochrisikogebiet

- Keine Märkte, Tierschauen und Ausstellungen mit Geflügel
- Kein Einsatz von Lockvögeln
- Keine Freisetzung von Wildvögeln zur Wiederaufstockung des Federwildbestandes (Ausnahmen mit behördlicher Genehmigung unter bestimmten Bedingungen)
- Geflügelsektor muss Schulungen über Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhalter unterstützen, betriebsspezifische Biosicherheitspläne entwickeln und die Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen überwachen.